



Verordnung zum Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

Rechtliche Grundlage Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Reglements für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens diese Verordnung.

Berechnung der Einlagen in die Spezialfinanzierung
Art. 1
¹ Die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung beträgt **1.5 Prozent** des aktuellen Gebäudeversicherungswertes.

Inkrafttretung
Art. 2
Gültigkeit ab 1. Januar 2017.

Genehmigungsvermerk Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 6. Juni 2017 genehmigt. Anschliessend wurde die Inkraftsetzung im Anzeiger Interlaken publiziert.

Lauterbrunnen, 6. Juni 2017

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Der Sekretär

sig. M. Stäger sig. T. Graf